



■ Schweizer Syndikat Medienschaffender ■ Syndicat
suisse des mass media ■ Sindacato svizzero dei mass
media ■ Sindicat svizzer dals meds da massa

Per E-MAIL

rechtsetzung@ipi.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

Frau Bundesrätin E. Baume-
Schneider
3003 Bern

Schweizer Syndikat
Medienschaffender SSM

Zentralsekretariat
Birmensdorferstrasse 65
8004 Zürich

politik@ssm-site.ch

Zürich, 15. September 2023

Vernehmlassung: Änderung des Urheberrechtsgesetzes (URG) – Leistungsschutzrecht für journalistische Veröffentlichungen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Das Schweizer Syndikat Medienschaffender ist die Gewerkschaft für alle in den elektronischen Medien tätigen Berufsleute. Es hat einen Branchenvertrag mit der UNIKOM¹, welchem sich sieben Radios angeschlossen haben, und ist die Sozialpartnerin der SRG SSR. Im Jahr 2022 hat das SSM gemeinsam mit den Partnerverbänden syndicom und Impressum erstmals überhaupt mit den Arbeitgeberverbänden von Privatradios (VSP) und Privatfernsehen (Telesuisse) eine Vereinbarung über die Mindestarbeitsbedingungen für Programmschaffende abgeschlossen. Mehr als 17% der SSM-Mitglieder arbeiten bei einem privaten Medium, der Grossteil von ihnen in einem Radio- oder Fernsehunternehmen. Nebst dem Einsatz für die beruflichen, berufspolitischen, materiellen, kulturellen und sozialen Interessen der SSM-Mitglieder, gehört auch der Einsatz für eine fortschrittliche Medienpolitik zum statutarischen Auftrag des SSM.

Das SSM ist Mitglied beim Schweizerischen Gewerkschaftsbund SGB und unterstützt seine Stellungnahme vollumfänglich. In Vertretung der Interessen unserer Mitglieder haben wir uns entschieden uns zu dieser für die Medienschaffenden und -branche wichtigen Gesetzesrevision auch separat vernehmen zu lassen.

Grundsätzlich begrüssen wir die Anpassung des URG an die Nutzung journalistischer Veröffentlichungen im digitalen Zeitalter. Im Interesse unserer Mitglieder unterstützen wir es, dass journalistische Leistungen urheberrechtlichen Schutz erhalten und einer Vergütungspflicht unterstellt werden sollen.

Trotz der vorgesehenen Vergütungspflicht betonen wir aber, dass die vorliegende Revision keinen massgeblichen Beitrag dazu leistet, die strukturellen ökonomischen Probleme der Medienbranche zu

¹ Der Branchenvertrag, wie auch die Anschlussvereinbarungen mit den einzelnen komplementären Radios bleiben gültig, auch wenn die Mehrheit der komplementären konzessionierten Radios per 30.09.23 aus dem Verband Unikom austritt (vgl. werbewoche.ch vom 11.09.23).



■ Schweizer Syndikat Medienschaffender ■ Syndicat
suisse des mass media ■ Sindacato svizzero dei mass
media ■ Sindicat svizzer dals meds da massa

SSM Stellungnahme:
Änderungen des Urheberrechtsgesetz

lösen. Sie darf darum keinesfalls dringend notwendige politische Schritte für eine ganzheitliche Medienförderung im Interesse der Medienschaffenden und der kleinen Herausgeber:innen ersetzen oder verzögern.

Nachfolgend äussern wir uns zu den vorgeschlagenen Änderungen. Anschliessend folgen eine generelle Würdigung und Bedenken sowie abschliessende Bemerkungen.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen

Art. 1 Abs. 1 Bst. b.

*den Schutz der ausübenden Künstler und Künstlerinnen, der Hersteller und Herstellerinnen von Ton- und Tonbildträgern sowie der Sendeunternehmen **und der Hersteller und Herstellerinnen von in journalistischen Veröffentlichungen enthaltenen journalistischen Werken sowie der veröffentlichenden Unternehmen (Medienunternehmen)**;*

Da der Vergütungsanspruch nebst den Medienunternehmen auch für die Urheberinnen und Urheber der in journalistischen Veröffentlichungen enthaltenen journalistischen Werken gilt, sollte dies im Zweckartikel explizit festgeschrieben werden. Dies kann auch mit einer Ergänzung in Bst. a. erfolgen (*den Schutz der Urheber und Urheberinnen von Werken der Literatur, Kunst und Journalismus*;) oder einer inhaltlich analogen rechtlich passenderen Formulierung.

Die Definition von Medienunternehmen als *Herstellende journalistischer Veröffentlichung* erachten wir als nicht punktgenau. Hergestellt werden die journalistischen Inhalte durch die Urheberinnen und Urheber. Das Medienunternehmen bereitet die Inhalte auf und veröffentlicht diese anschliessend. Diesem Umstand sollte mit einer besseren Bezeichnung Rechnung getragen werden – gerade auch zum Schutz der Herstellerinnen und Hersteller der journalistischen Beiträge.

Art. 28 Abs. 2

*Zum Zweck der Information über aktuelle Fragen dürfen kurze Ausschnitte aus **journalistischen Veröffentlichungen** [...]*

Im Sinne der redaktionellen Einheit empfehlen wir «*journalistische Beiträge*» durch «*journalistische Veröffentlichungen*» zu ersetzen.

Art. 37a Abs. 1

Das SSM begrüsst und unterstützt es ausdrücklich, dass gemäss Artikel 37a Absatz 1 der Vergütungsanspruch nur für Medienunternehmen gilt, die erklären, nach in der Branche anerkannten Regeln für die journalistische Praxis zu arbeiten. Konkret soll dafür in der Umsetzung der Journalistenkodex des Schweizerischen Presserats vorgesehen werden.

Art. 37a Abs. 1 Bst. a

*Teile ohne individuellen Charakter aus seinen journalistischen Veröffentlichungen **vervielfältigen oder** so zugänglich machen, dass [...]*



■ Schweizer Syndikat Medienschaffender ■ Syndicat
suisse des mass media ■ Sindacato svizzero dei mass
media ■ Sindicat svizzer dals meds da massa

SSM Stellungnahme:
Änderungen des Urheberrechtsgesetz

Art. 37a Abs. 1 Bst. b

Nach Artikel 28 Absatz 2 kurze Ausschnitte **vervielfältigen oder** zugänglich machen.

Im Hinblick auf die im Begleitbrief zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens gestellte Frage (Frage Nr. 1), ob die vorliegende Vorlage um einen Vergütungsanspruch für die Nutzung journalistischer Inhalte durch KI-Anwendungen ergänzt werden soll, macht diese Ergänzung Sinn. Ohne die Ergänzung gäbe es ein Schlupfloch für KI. Sollten KI-generierte Antworten anstelle von Snippets angezeigt werden, bleiben sie durch die Ergänzung vergütungspflichtig. Wir schliessen uns bei Art. 37a Abs. 1 Bst. a und Bst. b somit den Aussagen der Verwertungsgesellschaften (swisscopyright) und unserer Sozialpartnerin SRG SSR an.

Abs. 2

[Variante 1 vs. Variante 2]

Was die vorgesehene Abgeltungsmodalität betrifft, wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf richtigerweise vorgeschlagen, dass ein Anspruch auf Vergütung auch dann besteht, wenn das Zugänglichmachen eines Textauszugs das Ergebnis einer Suchabfrage ist. Denn das Anzeigen entsprechender Nachrichten ist integraler Bestandteil des Geschäftsmodells etwa von Suchmaschinen und muss damit in die Vergütungspflicht mit einfließen. In einer Variantenformulierung schlägt der Bundesrat vor, dass auch von Nutzer:innen auf sozialen Medien geteilte Textauszüge von der Vergütungspflicht erfasst werden. Auch diese Praxis ist integraler Bestandteil des Geschäftsmodells der entsprechenden Anbieter, weshalb die Wahl der Variante 2 eigentlich folgerichtig wäre. Wir schliessen uns hier allerdings aus pragmatischen Gründen dem SGB an und können uns auch mit der Variante 1 einverstanden erklären.

Abs. 4

[...] Die Vergütung schuldet der Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft auch wenn ein Dritter die Vervielfältigung vornimmt, die er für seine Zwecke verwendet.

Das SSM unterstützt an dieser Stelle den Vorschlag seiner Sozialpartnerin der SRG. Denn oft werden arbeiten die den Einsatz von KI-Diensten verlangen (wie z.B. das Einlesen und Vervielfältigen von Ausschnitten) an Drittfirmen in Auftrag gegeben. Dieses Delegieren darf nicht zu einer Befreiung von der Vergütungspflicht führen, wenn am Ende ein Unternehmen die Inhalte nutzt und damit Einnahmen generiert, welches die Bedingungen von Art. 37a Abs 4 erfüllt.

Art. 37 c Abs. 1 und Abs. 2

Der Vorentwurf sieht vor, dass die Urheber:innen der in journalistischen Veröffentlichung verwendeten journalistischen Werken am Verwertungserlös, den Medienunternehmen für die Nutzung ihrer Veröffentlichungen erhalten, «angemessen zu beteiligen» sind. **Dieser Grundsatz ist für das SSM absolut unabdingbar**, denn nur die Medienschaffenden selbst sind auch die Urheber:innen der publizierten Werke. Gemäss erläuterndem Bericht kann «mit Blick auf die gegenwärtige Verteilpraxis der Verwertungsgesellschaft ProLitteris [davon ausgegangen werden], dass eine hälftige Teilung vorgenommen wird». **Dieser hälftige Verteilschlüssel zwischen Medienunternehmen und Urheber:innen ist für uns zwingend.** Ebenfalls **entscheidend und unverzichtbar** ist der vorgeschlagene Absatz 2 desselben Artikels, welcher besagt, dass der Beteiligungsanspruch «unübertragbar und unverzichtbar» ist. In Kenntnis der Medienbranche, muss im Interesse der Medienschaffenden gesetzlich ausgeschlossen



■ Schweizer Syndikat Medienschaffender ■ Syndicat
suisse des mass media ■ Sindacato svizzero dei mass
media ■ Sindicat svizzer dals meds da massa

SSM Stellungnahme:
Änderungen des Urheberrechtsgesetz

werden, dass allfällige vertragliche Abmachungen erzwungen werden, welche die Urheber:innen zur Abtretung oder zum Verzicht ihres Vergütungsanspruchs verpflichten.

Art. 49 Abs. 2^{bis}

Die Verteilung des durch die Verwertungsgesellschaft generierten Vergütungserlöses erfolgt gemäss Artikel 49 Absatz 2^{bis} auf Basis des durch die Medienunternehmen getätigten Aufwands sowie «*des Beitrags der journalistischen Veröffentlichungen zur Erfüllung des Informationsbedürfnisses*». **Letztere Bestimmung ist zentral und muss in der gesetzlichen Umsetzung – d.h. auf Verordnungsebene – sowohl umfassend als auch klar definiert werden.** Denn nur so kann sichergestellt werden, dass auch kleine und regional tätige Medienunternehmen ihren fairen Anteil am Vergütungserlös erhalten.

Art. 60a Abs. 1

Bei der Festlegung der Vergütung nach Artikel 37a ist insbesondere der durch die Medienunternehmen bei wirtschaftlicher Verwaltung getätigte Aufwand ~~oder der aus der Nutzung-erzielte Ertrag zu berücksichtigen.~~

Durch die Berücksichtigung des Aufwands soll gemäss erläuterndem Bericht vor allem kleineren Medienunternehmen ein Vorteil verschafft werden, da diese im Gegensatz zu Grossverlagen nicht von Skaleneffekten profitieren können. Deswegen soll bei der Verteilung der Aufwand für die Bestimmung der Höhe des Anteils an der Gesamtsumme der Vergütung herangezogen werden. Das SSM begrüsst diesen Ansatz. Die Alternative nach dem «**oder**», welche zur Festsetzung der Höhe der Vergütung eine Berechnung über den zusätzlichen Ertrag der grossen Anbieter ermöglicht, lehnen wir allerdings vollumfänglich ab und empfehlen die ersatzlose Streichung. Die vorgeschlagene Formulierung setzt, wenn auch indirekt, auf Reichweite und damit einen Anreiz, Inhalte zu erstellen, welche möglichst viel geteilt werden. Damit wird Clickbait und Sensationsjournalismus gefördert, was wir im Interesse des öffentlichen (politischen) Diskurses keinesfalls begünstigen wollen.

Generelle Würdigung und Bedenken

Wie bereits eingangs erwähnt, begrüsst das Schweizer Syndikat Medienschaffender den Grundgedanken der vorgeschlagenen Änderungen. Wir begrüssen insbesondere, dass journalistische Veröffentlichungen dem Urheberrecht unterstellt werden und somit die Urheber:innen ebensolcher Veröffentlichungen ab Inkrafttreten Anspruch auf eine Nutzungsentschädigung haben. Dass der vorliegende Vorschlag im Gegensatz zur EU nicht auf einem Verbotsrecht beruht, sondern ein Vergütungsanspruch geschaffen wird, bewerten wir als sinnvoll. Wir begrüssen ebenfalls ausdrücklich, dass der Vergütungsanspruch kollektiv wahrgenommen und von einer etablierten Verwertungsgesellschaft (Pro Litteris) durchgesetzt werden soll. Da die Verwertung auf der Grundlage von mit den Nutzerverbänden verhandelten Tarifen erfolgt, wird die Erteilung von Gratislizenzen verhindert. Dadurch soll sichergestellt werden, dass auch kleinere Medienunternehmen von der Vergütung profitieren können. Durch die Beschränkung der Vergütungspflicht auf gewinnorientierte Anbieter mit einer hohen Anzahl an durchschnittlichen jährlichen Nutzer:innen wird dafür Sorge getragen, dass private Nutzer:innen (z.B. Bloggende) und nicht-gewinnorientierte Organisationen wie z.B. Wikipedia nicht belastet werden, was aus unserer Sicht absolut richtig ist.

Risiken sehen wir hinsichtlich der Umsetzbarkeit und dem damit verbundenen Aufwand gerade auch für kleinere Medienunternehmen. Im Erläuternden Bericht wird bei Art. 49 (S. 21) darauf hingewiesen, dass



■ Schweizer Syndikat Medienschaffender ■ Syndicat
suisse des mass media ■ Sindacato svizzero dei mass
media ■ Sindicat svizzer dals meds da massa

SSM Stellungnahme: Änderungen des Urheberrechtsgesetz

sich die Verteilung der eingenommenen Vergütung nach dem Aufwand misst, den die von der Zugänglichmachung ihrer journalistischen Veröffentlichungen betroffenen Medienunternehmen hatten, wie auch nach dem Beitrag der Veröffentlichung an die Erfüllung des Informationsbedürfnisses. Das SSM begrüsst diesen Ansatz, vermisst aber Ausführungen dazu, wie dies umgesetzt werden kann. Gerade bei der Bewertung des Aufwandes sehen wir die Gefahr, dass dies mit einem grossen bürokratischen Aufwand verbunden sein wird, welcher die personellen Ressourcen kleinerer Medienunternehmen zu sprengen droht. Ausserdem stellen sich Fragen nach der Messbarkeit dieser beiden Kriterien. Hierauf wird in den Vernehmlassungsunterlagen nicht eingegangen, was die konkrete Bewertung erschwert.

Eine unbeabsichtigte potenzielle Folge der vorgesehenen Revision, die es aus gewerkschaftlicher Sicht unbedingt zu verhindern gilt, sehen wir hinsichtlich des Lohnniveaus in der Medienbranche. Es besteht die reale Gefahr, dass die ohnehin seit Jahren stagnierenden Löhne stark unter Druck kommen. Es scheint nicht ganz unwahrscheinlich, dass die Arbeitgebenden in Zukunft die Fixlöhne senken werden, mit dem Argument, dass die Urheber:innen durch die URG-Revision zusätzliche Einnahmen generieren. Eine solche Entwicklung könnte einschneidende Folgen für die Arbeitnehmenden der Branche wie aber im Falle einer Kündigungswelle durch die Arbeitnehmenden auch für die Qualität der Berichterstattung haben.

Ein weiteres Risiko ist, dass Anbietende von Online-Diensten als Folge der Vergütungspflicht auf gewisse bisherige Informationsdienste oder auf die Anzeige von Auszügen journalistischer Veröffentlichungen verzichten. Dies hätte ausschliesslich negative Folgen sowohl für die Nutzer:innen wie auch für die Medienschaffenden und die Medienunternehmen.

Es ist davon auszugehen, dass dieses Szenario nicht eintreten wird, solange der wirtschaftliche Nutzen des Zugänglichmachens für die Online-Anbietenden grösser ist als die zu leistenden Vergütungszahlungen. Gerade deswegen ist es allerdings realistisch, dass das Ausmass der gesamthaft erzielten Vergütungssumme sehr viel kleiner ausfällt, als heute von einem Teil der potenziell Nutzniessenden erhofft. In der publizierten Regulierungsfolgeabschätzung² zur Einführung des Leistungsschutzrechts wird die Vergütungssumme auf zwischen 2 und 46 Millionen Franken geschätzt. Angesichts der enormen Bandbreite kann kaum von einer zuverlässigen Schätzung gesprochen werden. Eine Bewertung der finanziellen Auswirkungen der Revision ist deswegen nicht möglich, was ein weiterer Kritikpunkt des SSM darstellt. Gerade auch deswegen ist es uns sehr wichtig, erneut darauf hinzuweisen, dass eine funktionierende und vielfältige Schweizer Medienlandschaft eine essenzielle Voraussetzung für das Funktionieren des demokratischen Systems in der Schweiz ist. Das Schweizer Syndikat Medienschaffender beobachtet die Veränderungen in der Schweizer Medienbranche seit Jahren mit zunehmender Besorgnis. Die Medienkrise ist zu grossen Teilen eine Finanzierungskrise, die sich mit der vorgeschlagenen Änderung des Urheberrechtsgesetzes nicht grundlegend entschärfen wird. Dass die URG-Revision nicht den Anspruch erhebt die Lösung dieser Krise zu sein, ist dem SSM und sicherlich auch anderen Akteuren der Medienbranche klar. Dennoch bleibt zu befürchten, dass sie von gewissen Branchenvertretenden trotzdem im Sinne der Medienförderung interpretiert werden will.

Darum möchten wir unterstreichen, dass die nächsten politischen Schritte für eine mehrheitsfähige «Medienförderung 2.0» nach der im Frühjahr 2022 gescheiterten Volksabstimmung zum Medienpaket unbedingt – und unabhängig von der Umsetzung des Leistungsschutzrechtes – schnell aufgenommen

² «Einführung eines rechtlichen Schutzes für journalistische Inhalte im Internet - Regulierungsfolgenabschätzung im Auftrag des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE)», Swiss Economics, 2022



■ Schweizer Syndikat Medienschaffender ■ Syndicat
suisse des mass media ■ Sindacato svizzero dei mass
media ■ Sindicat svizzer dals meds da massa

SSM Stellungnahme:
Änderungen des Urheberrechtsgesetz

werden müssen. Ansonsten schreiten der Verlust der Medienvielfalt, die Stärkung der Macht der Internetkonzerne und die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Medienschaffenden ungebremst voran – zum allgemeinen Schaden von Gesellschaft, Wirtschaft und Demokratie.

Abschliessende Bemerkung

Im Begleitbrief der Vernehmlassung wird zusätzlich eine Reihe von Fragen «zu den rasant voranschreitenden Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz» aufgeworfen. Die Frage der gesetzlichen Regulierung der Verwendung künstlicher Intelligenz in allen Bereichen der Gesellschaft und Wirtschaft ist von höchster Relevanz und wohl auch Dringlichkeit. Umso mehr muss sie vom Gesetzgeber bald separat und umfassend aufgenommen werden. Davor braucht es aber (eine) entsprechend fundierte Analyse(n) und bei Bedarf eine eigene Vorlage.

Die aktuelle Vorlage soll sich im Zusammenhang mit KI auf Anwendungsfälle beschränken, bei welchen die KI einen direkten Zusammenhang mit der Gesetzesvorlage hat, sprich wenn es darum geht, die Umgehung des neuen Leistungsschutzes für journalistische Veröffentlichungen zu verhindern.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Syndikat Medienschaffender

Für das Co-Präsidium:

Rafaël Poncioni

Co-Präsident

Schweizer Syndikat Medienschaffender

Melanie Berner

Fachsekretärin Medienpolitik

Schweizer Syndikat Medienschaffender